



Entschädigungen im kirchlichen Umfeld

Handreichung für die Kirchgemeinden der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz

Eine Dokumentation des Kirchenrats
der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz

www.ref-sz.ch

Inhalt

| | | |
|------|---|---|
| 1. | Kurzfassung für die Kirchgemeinde-Leitung | 2 |
| 2. | Ausgangslage und Auftrag | 3 |
| 3. | Grundlagen und Begrifflichkeiten | 3 |
| 3.1. | Entschädigungen früher und heute | 3 |
| 3.2. | Reglemente und Regelwerke heute | 4 |
| 3.3. | Was umfasst Begriff „Behördenmitglieder“ | 4 |
| 3.4. | Entschädigungsformen auf Ebene der Kirchgemeinden | 4 |
| 4. | Überlegungen bei Festsetzung von Entschädigungen | 5 |
| 4.1. | Voraussetzung für eine Entschädigung / Einstufung | 5 |
| 4.2. | Entschädigung für Präsidium Kirchgemeinderat | 6 |
| 4.3. | Entschädigung für Mitglied Kirchgemeinderat | 6 |
| 5. | Sitzungen, Sitzungsgelder und Spesen | 6 |
| 5.1. | Definition einer Sitzung | 6 |
| 5.1. | Sitzungsgelder | 7 |
| 5.2. | Sitzungsleitung und Protokoll auch entschädigen? | 7 |
| 5.3. | Zeitliche Regelungen für eine Sitzung | 7 |
| 5.4. | Spesen | 8 |
| 6. | Genehmigung und Veröffentlichung | 8 |

1. Kurzfassung für die Kirchgemeinde-Leitung

Die Synode der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz hat den Kirchenrat beauftragt, in Fragen der Entschädigungen und Spesen die Kirchgemeinden zu unterstützen und eine Dokumentation zu erstellen. Aus den Gesprächen mit den sechs Kirchgemeinden innerhalb des Kantons Schwyz sowie einer detaillierten Umfrage bei kleineren und mittleren Mitgliedkirchen der Deutschschweiz haben sich die Empfehlungen und Hinweise in diesem Dokument herauskristallisiert, die in diesem Dokument zusammengefasst sind.

Die Kirchgemeinden geniessen eine hohe Autonomie in der Erfüllung ihrer Aufgaben (vgl. Verfassung der Kantonalkirche (Nr. 20; Art. 29). Die hier genannten Empfehlungen und Merkpunkte sollen den Kirchgemeinden eine ergänzende Hilfestellung geben, um bestehende Regelwerke und Usancen zu würdigen und wo nötig anzupassen.

Selbstverständlich sind die finanziellen Möglichkeiten der einzelnen Kirchgemeinde sowie das Ziel von möglichst ausgeglichener Budgetierung zu berücksichtigen.

 **Im gesamten Dokument werden Empfehlungen und Hinweise BLAU + KURSIV dargestellt. Fragen bitte an die Assistenz des Kirchenrates richten, E-Mail an info@ref-sz.ch.**

Checkliste zu «Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen»

-  *Überlegungen bei Festsetzung von Entschädigungen: Punkte einzeln prüfen und wo nötig und sinnvoll lokal aufnehmen, vgl. Detailausführungen Seite 5.*
-  *Voraussetzungen für Entschädigungen / Einstufungen: für jedes Ressort und jedes grössere Projekt eine Stellenbeschreibung/ein Pflichtenheft verfassen. Beispiele und Vorlagen sind beim Kirchenrat verfügbar, E-Mail an info@ref-sz.ch.*
-  *Entschädigung für Präsidium Kirchgemeinderat: Auf Basis von Stellenbeschreibung/Pflichtenheft eine moderne und faire Entschädigungsbasis finden. Finanzielle Möglichkeiten der Kirchgemeinde sind zu berücksichtigen.*
-  *Entschädigung für Mitglied Kirchgemeinderat: Auf Basis von Stellenbeschreibung/Pflichtenheft eine moderne und faire Entschädigungsbasis finden. Finanzielle Möglichkeiten der Kirchgemeinde sind zu berücksichtigen.*
-  *Definition einer Sitzung: Prüfen, ob die folgende Regelung zutrifft bzw. bei Bedarf anpassen und schriftlich dokumentieren.*
 - Eine Sitzung hat folgende Merkmale, kumulativ.*
 - *Sitzungsleitung ist definiert, die Einladung erfolgt mit Traktandenliste.*
 - *Mindestens drei Personen sind für Sitzung eingeladen und anwesend.*
 - *Es werden Ressort-übergreifende Themen behandelt/besprochen.*
 - *Es wird ein Protokoll geführt über die Sitzung (Beschlussprotokoll).*
-  *Sitzungsgelder, Sitzungsleitung und Protokoll bei Sitzungen: Regelung im Kirchgemeinderat besprechen, Entscheid pro/contra schriftlich festhalten.*
-  *Zeitliche Regelungen für eine Sitzung: Regelung der Kantonalkirche im Kirchgemeinderat besprechen und die kantonale Regelung auch auf Ebene der Kirchgemeinde übernehmen und umsetzen.*
-  *Spesen: Regelung der Kantonalkirche im Kirchgemeinderat besprechen und die kantonale Regelung auch auf Ebene der Kirchgemeinde übernehmen und umsetzen.*

2. Ausgangslage und Auftrag

Im Auftrag der Synode der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz vom 22. April 2017 hat der Kirchenrat eine kirchenrätliche Kommission zur Prüfung von Entschädigungen eingesetzt. In enger Zusammenarbeit zwischen Kirchenrat und Entschädigungskommission wurden die vorhandenen Entschädigungs-Reglemente und Regelungen analysiert, Umfragen bei kleineren und mittleren Mitgliedkirchen sowie bei unseren Kirchgemeinden gemacht. Die Resultate wurden in den Präsidienkonferenzen Schwyz und in der Synode präsentiert und erläutert (2018 - 2019).

Corona-bedingt haben im Jahr 2020 keine weiteren Besprechungen stattgefunden.

Die Synode vom 17. April 2021 hat bestimmt, dass der Kirchenrat in Ergänzung zum heutigen Entschädigungsreglement der Kantonalkirche Schwyz (Regl. Nr. 62) entsprechende Erläuterungen und Empfehlungen erarbeiten soll.

Die nachfolgenden Ausführungen und Empfehlungen richten sich an die reformierten Kirchgemeinden im Kanton Schwyz, die sich mit der Frage nach fairen Entschädigungen und Vergütungen für Behördenmitglieder befassen und ihre lokalen Regelwerke würdigen und hinterfragen möchten.

3. Grundlagen und Begrifflichkeiten

3.1. Entschädigungen früher und heute

In der kirchlichen Arbeit sind Entschädigungen längst nicht überall selbstverständlich. Über viele Jahrzehnte galt eine Behördentätigkeit als Ehrenamt (als Amt in Ehre – ein Amt und Einsatz für die Gemeinschaft). Entschädigt wurden Behördenmitglieder häufig nur mit moderaten Sitzungsgeldern, nicht jedoch mit einer jährlichen Entschädigungspauschale noch mit einem Lohn.

Wir alle erkennen, dass sich die Behördenarbeit in den letzten Jahren stark verändert hat. Die Komplexität ist gestiegen, der Umgang mit Mitgliedern (Eltern, Familien, ältere Menschen) sowie mit Behörden und Organisationen wird zunehmend mit Verhaltensregeln und Pflichten versehen, die es einzelnen Behördenmitgliedern schwieriger macht, sich zurechtzufinden. Der Bedarf an Aus- und Weiterbildung wird immer grösser.

- Wie sollen Behördenmitglieder fair entschädigt werden?
- Wie kann eine Kirchgemeinde geeignete Personen (und auch Nachfolge) für die Behördentätigkeit finden, gleichzeitig aber auch die Balance halten, damit nicht monetäre Entschädigungen im Vordergrund stehen, sondern die Dienstleistung an die Kirchgemeinde?
- Wie kann die Kirchgemeinde die Verwaltungsausgaben kostenbewusst festlegen und nachhaltig budgetieren, und dennoch die geleistete Arbeit der Behördenmitglieder genügend wertschätzen und entsprechend entschädigen?

3.2. Reglemente und Regelwerke heute

Die heutigen Reglemente nehmen das Thema Entschädigung in den Kirchgemeinden nur bedingt auf. Vorhanden sind:

- Entschädigungsreglement der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz (Regl. Nr. 62). Dieses Reglement regelt die Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen für alle Personen, die durch die Evangelisch-reformierte Kantonalkirche beschäftigt werden, insbesondere: die Synodale, die Kirchenratsmitglieder, die Mitglieder der Kommissionen (Rekurskommission, Geschäftsprüfungskommission, Mitglieder der kirchenrätlichen und synodalen Kommissionen), Mitglieder des Pfarrkapitels, Delegierte und Abgeordnete, Mitarbeitende der Kantonalkirche.
- Einzelne Reglemente und Kirchenordnungen der Kirchgemeinden

3.3. Was umfasst Begriff „Behördenmitglieder“

Ein Behördenmitglied ist: ein gewähltes Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft wie eine Kirchgemeinde, die Synode oder der Kirchenrat, mit dem Auftrag der Erfüllung der gesetzlich und/oder reglementarisch vorgeschriebenen Aufgaben und Dienstleistungen – in der Regel für die Dauer einer Amtsperiode.

Nicht dazu gehören in der Regel Mitarbeitende der Kirchgemeinde wie auch Pfarrpersonen, sowie Freiwillig-Mitarbeitende.

3.4. Entschädigungsformen auf Ebene der Kirchgemeinden

Heute sind diese Entschädigungen bekannt und verbreitet:

- Pauschale Jahresentschädigung für Kirchgemeindepräsidium
- Pauschale Jahresentschädigungen für Kirchgemeinderatsmitglieder
- Pauschale Jahresentschädigungen für besondere Ressorts oder Projekte
- Entschädigung für Leitung einer Sitzung
- Sitzungsgeld
- Entschädigung für Verfassen des Protokolls einer Sitzung
- Spesenentschädigung für Displacement
- Spesenentschädigungen für Verpflegung, Unterkunft und Fahrkosten

4. Überlegungen bei Festsetzung von Entschädigungen

Aus den Gesprächen mit den Kirchgemeinden sowie der Antworten aus den Umfragen bei den kleinen und mittleren Mitgliedkirchen heben sich die folgenden Aussagen und Rückmeldungen hervor:

- Zur Frage was als «faire Entschädigung» bezeichnet werden kann, sollten sich die Überlegungen in erster Linie auf Pflichtenheft, Tätigkeitsbeschreibung, Pensum und Einsatzgebiet konzentrieren und nicht nach der Tatsache, dass man vom kirchlichen Umfeld spricht.
- Für das Präsidium einer Kirchgemeinde wird in der Regel eine höhere Entschädigung angesetzt. Es widerspiegelt damit die Gesamt-Leitungsfunktion der Präsidentin/des Präsidenten der Kirchgemeinde, die erweiterten Aufgaben sowie die Repräsentation der Kirchgemeinde gegenüber der Öffentlichkeit und weiterer Organisationen.
- Wird für ein Ressort (oder ein Projekt) eine prozentuale Entschädigung (eines Jahresansatzes) oder eine Pauschalentschädigung festgelegt, stellt sich die Frage, ob zusätzlich Sitzungsgelder noch separat und einzeln entschädigt werden oder pauschal im Entschädigungsbetrag inbegriffen sind. So oder so gilt, dies schriftlich zu regeln.
- Werden Projekte lanciert oder Personen für besondere Ressort-Arbeiten benötigt, soll im Einzelfall geprüft werden, ob eine zusätzliche Entschädigung in Ergänzung zur normalen Ressort-Arbeit sinnvoll ist.
- Die Definition eines Pensums ist generell schwierig, kann aber dennoch in Erwägung gezogen werden.

 **Empfehlung: Der Kirchenrat empfiehlt, die obgenannten Punkte zu prüfen und wo nötig und sinnvoll aufzunehmen.**

4.1. Voraussetzung für eine Entschädigung / Einstufung

Wichtig ist, dass Entschädigungen für Behördenmitglieder (ob pauschal oder prozentual) immer auf Basis von „Pflichtenheft und/oder Stellenbeschreibung“ erfolgen sollten. Damit wird gewährleistet, dass die Mindestanforderungen, die Leistungs- und Aufgabenbeschreibungen deutlich aufgezeigt werden.

Behördenmitglieder in der reformierten Kirchenlandschaft haben ein leitendes Amt / eine leitende Funktion. Daher sind entsprechende Lohnansätze auf dem Niveau „mittleres Kader“ zu wählen; der Jahreslohn hierfür kann bei etwa CHF 120'000 angesetzt werden.

 **Empfehlung: Der Kirchenrat empfiehlt, für jedes Ressort und jedes grössere Projekt eine Stellenbeschreibung/ein Pflichtenheft zu verfassen. Beispiele und Vorlagen sind beim Kirchenrat verfügbar, E-Mail an info@ref-sz.ch.**

4.2. Entschädigung für Präsidium Kirchgemeinderat

Die heutigen Entschädigungen in den grösseren Kirchgemeinden im Kanton Schwyz liegen pauschal jährlich bei etwa CHF 15'000. Auf Basis eines Jahreslohns von CHF 120'000 entspricht dies einem ordentlichen 12,50% Pensum. Die heutigen Entschädigungen in den kleineren Kirchgemeinden liegen pauschal jährlich bei CHF 2'000 – 4'500; dies entspricht einem ordentlichen Pensum von knapp 2% bis 3,5%.

 **Empfehlung: Der Kirchenrat empfiehlt, die Funktion des Präsidiums der Kirchgemeinde mit einem ordentlichen Pensum von 7% - 14% zu entschädigen; selbstverständlich abhängig von Stellenbeschreibung, konkreter Auslastung (Delegationsmöglichkeiten) und den finanziellen Möglichkeiten der Kirchgemeinden.**

4.3. Entschädigung für Mitglied Kirchgemeinderat

Die heutigen Entschädigungen in den Kirchgemeinden im Kanton Schwyz variieren von pauschal jährlich CHF 1'000 – 4'500 (je nach Ressort) und bis zu CHF 7'500 (für spezielle Ressorts wie Finanzen). Diese Beträge entsprechen nicht im eigentlichen Sinne einem Pensum, aber in Prozenten können hier 1% - 6% angenommen werden.

 **Empfehlung: Der Kirchenrat empfiehlt, die Funktion des Mitglieds im Kirchgemeinderat mit einem ordentlichen Pensum von rund 3% - 5% zu entschädigen; selbstverständlich abhängig von Stellenbeschreibung, konkreter Auslastung (Delegationsmöglichkeiten) und den finanziellen Möglichkeiten der Kirchgemeinden. Im Weiteren können spezifische Ressort-Arbeiten, unterstützt durch das Pflichtenheft, geringer oder höher entschädigt werden.**

5. Sitzungen, Sitzungsgelder und Spesen

5.1. Definition einer Sitzung

In den Kirchgemeinden gelten heute immer noch verschiedene Regelungen in der Handhabung von Sitzungen, sowohl innerhalb eines Ressorts wie auch ressortübergreifend und in den Aussenbeziehungen, ausserhalb des Kirchgemeindebezirks.

 **Empfehlung: Der Kirchenrat empfiehlt, bestehende Usancen und Regelungen zu überarbeiten und eine Neu-Regelung in schriftlicher Form umzusetzen. Eine mögliche Neu-Regelung kann wie folgt lauten:**

-  **Eine Sitzung hat folgende Merkmale, kumulativ:**
- **Sitzungsleitung ist definiert, Einladung erfolgt mit Traktandenliste.**
 - **Mindestens drei Personen sind für Sitzung eingeladen und anwesend.**
 - **Es werden Ressort-übergreifende Themen behandelt/besprochen.**
 - **Es wird ein Protokoll geführt über die Sitzung (Beschlussprotokoll).**

5.1. Sitzungsgelder

In den Kirchgemeinden gelten heute unterschiedliche Regelungen in der Handhabung der Sitzungsgelder. Auf Ebene der Kantonalkirche sind die Ansätze für Sitzungsgelder für alle Bereiche identisch geregelt. Sowohl Synode, Kommissionen wie auch Kirchenrat erhalten die folgenden Ansätze.

- | | |
|----------------------------|------------|
| - Für eine Abendsitzung | CHF 40.00 |
| - Für eine Halbtagesitzung | CHF 70.00 |
| - Für eine Ganztagesitzung | CHF 150.00 |

 **Empfehlung: Der Kirchenrat empfiehlt, diese Regelung auch auf Ebene der Kirchgemeinden zu übernehmen und anzuwenden.**

5.2. Sitzungsleitung und Protokoll auch entschädigen?

Soweit dem Kirchenrat der Kantonalkirche bekannt, wird die Leitung einer Sitzung in den Kirchgemeinden nicht zusätzlich entschädigt; auch wird das Schreiben eines Protokolls nicht zusätzlich entschädigt.

Gemäss geltenden Reglementen der Kantonalkirche werden hierfür je CHF 100.00 entschädigt (für Sitzungsleitung und für Protokoll); mit Ausnahme der Präsidien, welche nicht separat entschädigt werden.

 **Empfehlung: Der Kirchenrat, diesen Punkt im Kirchgemeinderat zu besprechen, und einen Entscheid pro/contra schriftlich festzuhalten.**

5.3. Zeitliche Regelungen für eine Sitzung

Gemäss Entschädigungsreglement der Kantonalkirche, (Regl. 62, Art 3) gilt:

- | | |
|---|--------------------------|
| - Abendsitzung dauert in der Regel bis zu | 3 Stunden |
| - Halbtagesitzung dauert in der Regel | 4 Std., mit Pause |
| - Ganztagesitzung dauert in der Regel | 8 Std., mit Mittagspause |

 **Empfehlung: Der Kirchenrat empfiehlt, diese Regelung auch auf Ebene der Kirchgemeinden zu übernehmen und anzuwenden.**

5.4. Spesen

Auf Basis der Reglemente der Kantonalkirche werden für das Deplacement entschädigt:

a) innerhalb des Kantons Schwyz

| | |
|--|-----------|
| für einen ganzen Tag (inkl. Mittagessen) | CHF 50.00 |
| für einen halben Tag | CHF 30.00 |
| für einen Abend | CHF 30.00 |

b) ausserhalb des Kantons Schwyz

Für Verpflegung und Unterkunft werden die effektiven Kosten gemäss eingereichten Belegen vergütet. Fahrten mit dem eigenen Personenwagen werden gemäss der kantonalen Regelung vergütet. Parkgebühren können in Rechnung gestellt werden. Für Fahrten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln wird ein ganzes Billett der 2. Klasse vergütet.



Empfehlung: Der Kirchenrat empfiehlt, die Regelung der Kantonalkirche auch auf Ebene der Kirchgemeinden zu übernehmen und anzuwenden.

6. Genehmigung und Veröffentlichung

Diese Handreichung wurde vom Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz an der Ratssitzung vom 23.09.2021 verabschiedet und anschliessend den sechs Kirchgemeinden im Kanton Schwyz zugestellt.